vnd Aufgerichte Hütten, Auch wir
den von Hy Bern Verehrten Fürsten
von Österreich Erblichen gerechtigkeit
vnd Hyß, die Zoll zu Bern Ver-
lichen Wasser, Also das sie vnder
andern von Jedem Wagen oll ein
kreitzer gegeben werden solle, Wann
aber sie gueten gleich oll wie Vorhero
gebreuchlich, dauon gleicher Zoll ab-
gerechnet werden, Auch Hy zuuorder-
lichen abgang vnd beschwärung
Hetten, vnd Hyß darumb ein-
mutiglich gerathen, den gleich Zoll
Hier stellen, vnd darzu mit ge-
lichen Freyheiten zu stiefahren,
Hy auch Hyß bemelten Zollgebers,
schuldigkeiten Jährlichen abzutragen,
Herren Statt angenehm zu willig
stellen sollen, damit Hy sich
gegen Hy Bern Verdienen, vnd
Hyß als getreuen Nachbarn
erzeigen, vnd gehalten Herren,
vnd Hrichter Thun sollen vnd wollen,